Entwurf der Kooperationsvereinbarung für die behördenübergreifende Zusammenarbeit im "Haus des Jugendrechts Ulm" (Stand 16.05.2018)

Inhalt

1	Vor	Vorbemerkung		
2	Kod	operation "Haus des Jugendrechts Ulm"	. 3	
3	Ziel	e	. 3	
4	Org	ganisation	. 4	
	4.1	Liegenschaft	. 4	
	4.2	Leitung	. 4	
	4.3	Geschäftsführung	. 4	
5	Bet	eiligte Institutionen	. 5	
	5.1	Polizeipräsidium Ulm	. 5	
	5.2	Staatsanwaltschaft Ulm	. 5	
	5.3	Amtsgericht Ulm	. 5	
	5.4	Stadt Ulm	. 5	
	5.5	Landratsamt Alb-Donau-Kreis	. 5	
	5.6	Zusammenarbeit mit anderen Stellen / Institutionen	. 5	
6	Bea	arbeitungszuständigkeiten	. 6	
	6.1	Bearbeitungszuständigkeit der Polizei	. 6	
	6.1	.1 Grundsätze	. 6	
	6.1	.2 Örtliche Zuständigkeit	. 6	
	6.1	.3 Sachliche Zuständigkeit	. 6	
	6.2	Bearbeitungszuständigkeit der Staatsanwaltschaft	. 6	
	6.3	Bearbeitungszuständigkeit der Amtsgerichte	. 6	
	6.4	Bearbeitungszuständigkeit Jugendhilfe im Strafverfahren der Stadt Ulm	. 6	
7	Leitsätze zur Zusammenarbeit		. 7	
	7.1	Institutionelle Verfahren	. 7	
	7.2	Geschäftsverteilung / Dienstanweisungen	. 7	
	7.3	Öffentlichkeitsarbeit	. 7	
	7.4	Datenschutz	. 7	
	7.5	Unterbringung	. 7	
	7.6	Kostenregelung	. 8	
	7.6	.1 Gebäudekosten	. 8	
7 (2 Kosten für Δusstattung und Sachmittel	Ω	

1 Vorbemerkung

Unter der Überschrift "Mehr Häuser des Jugendrechts" hatte sich die Landesregierung von Baden-Württemberg im Koalitionsvertrag von 2011 - 2016 für eine Ausweitung solcher Einrichtungen auf geeignete Städte in Baden- Württemberg ausgesprochen. Dieses Ziel hat die Landesregierung von Baden-Württemberg im Koalitionsvertrag von 2016 - 2021 bekräftigt.

In den Städten Stuttgart, Pforzheim, Mannheim und Heilbronn sind mittlerweile vier dieser Einrichtung in Baden-Württemberg geschaffen worden.

Am 21.05.2015 wurde von Vertretern des Polizeipräsidiums Ulm, der Staatsanwaltschaft Ulm, der Stadt Ulm sowie des Alb-Donau-Kreises eine Lenkungsgruppe gebildet, deren Bestreben die Schaffung von Grundlagen für ein "Haus des Jugendrechts Ulm" ist.

Die Lenkungsgruppe beschloss in ihrer konstituierenden Sitzung, eine Projektgruppe aus Vertretern der beteiligten behördlichen Institutionen mit der Ausarbeitung der formellen und materiellen Voraussetzungen eines Hauses des Jugendrechts zu beauftragen. Die Ergebnisse der Projektgruppe münden in diese Kooperationsvereinbarung.

2 Kooperation "Haus des Jugendrechts Ulm"

Die Kooperationspartner

- Polizeipräsidium Ulm,
- Staatsanwaltschaft Ulm,
- Stadt Ulm,
- Alb-Donau-Kreis,
- Amtsgericht Ulm und
- Amtsgericht Ehingen

kommen überein, ein "Haus des Jugendrechts Ulm" einzurichten.

3 Ziele

Im Haus des Jugendrechts Ulm sollen folgende Ziele erreicht werden:

- Ein schneller Informationsfluss zwischen allen beteiligten Institutionen im Hinblick auf delinquente Kinder und Jugendliche soll erreicht werden.
- Institutionsübergreifende Handlungsstrategien zur Bekämpfung der Jugendkriminalität sollen gemeinsam entwickelt und angewandt werden.
- Wirkungsvolle und angemessene Reaktionen sollen zeitnah auf delinquentes Verhalten erfolgen.
- Es sollen verstärkt sinnvolle und bedarfsgerechte sozialpädagogische Angebote an Jugendliche vermittelt werden.
- Diversionsstrategien und damit verbundene erzieherische Maßnahmen sollen differenziert ausgestaltet werden.

- Die Verfahrenslaufzeiten sollen verkürzt werden.
- Opferbelange sollen unter anderem durch einen Opfer- und Wiedergutmachungsfonds gestärkt werden. Der Ausgleich soll möglichst zeitnah zum Ereignis erfolgen. Durch effektive Antigewaltprogramme wird ein präventiver Opferschutz umgesetzt.
- Einheitliche Qualitätsstandards für die Bearbeitung von Jugendsachen im Haus des Jugendrechts sollen erreicht werden.

4 Zielgruppe

Zielgruppen der durchzuführenden präventiven und repressiven Maßnahmen im Haus des Jugendrechts Ulm sind

- a) straffällig gewordene Kinder, Jugendliche und Heranwachsende mit Wohnsitz im Stadtkreis Ulm.
- b) heranwachsende und jugendliche Intensivtäter (JUGIT) und Schwellentäter mit Wohnsitz im Stadtkreis Ulm und Alb-Donau-Kreis.

5 Organisation

5.1 Liegenschaft

Die Unterbringung aller innerhalb eines Hauses des Jugendrechts mit der Sachbearbeitung betrauten Bediensteten in einer gemeinsamen Räumlichkeit ist Voraussetzung dafür, dass die angestrebten Effekte bestmöglich erreicht werden können. Das Gebäude wird, um die Zusammenarbeit mit den Jugendrichtern im Amtsgerichtsgebäude, dem Polizeipräsidium im Neuen Bau, den Mitarbeitern im Gebäude der Staatsanwaltschaft und den weiteren sozialen Diensten der Stadt Ulm zu gewährleisten, im Stadtzentrum gelegen sein. Dabei sind neben baulichen Aspekten auch Sicherheitsaspekte zu beachten. Mit dem ehemaligen Hauptzollamt wurde in Ulm eine Gebäude gefunden, dass vorgenannten Anforderungen entspricht.

5.2 Leitung

Zur inhaltlichen Steuerung und für institutionsübergreifende Grundsatzentscheidungen bilden die Kooperationspartner eine Lenkungsgruppe, die aus den Leitungsebenen der jeweils beteiligten Institutionen besteht. Dieser Lenkungskreis tagt bei Bedarf. Die Dienst- und Fachaufsicht obliegt jeweils der Leitung der beteiligten Organisationen.

5.3 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung und deren Aufgaben wird durch die Lenkungsruppe der beteiligten Institutionen bestimmt werden.

6 Beteiligte Institutionen

6.1 Polizeipräsidium Ulm

Das Polizeipräsidium Ulm wird sich am künftigen Standort des Haus des Jugendrechts mit 17 Stellen beteiligen. Derzeit stehen hierfür 15,8 Stellen zur Verfügung, welche sich auf die Schutzpolizei mit 11,5 Stellen sowie auf die Kriminalpolizei mit 4,3 Stellen verteilen.

Für Tarifbeschäftigte sind 2 Stellen vorgesehen.

6.2 Staatsanwaltschaft Ulm

Die Staatsanwaltschaft Ulm beteiligt sich mit einem Jugenddezernenten und (nach Bedarf) einer halben Tarifbeschäftigtenstelle. Diese werden bedarfsabhängig arbeitstäglich im Haus des Jugendrechts anwesend sein.

6.3 Amtsgerichte Ulm und Ehingen

Die Amtsgerichte wirken mit den Jugendrichtern in der Kooperation bei regelmäßigen Besprechungen und fallbezogenen Anlässen mit, werden jedoch mit Blick auf die richterliche Unabhängigkeit nicht im Haus des Jugendrechts untergebracht.

6.4 Stadt Ulm

Die Jugendhilfe im Strafverfahren, Abteilung Soziales, ist ein spezialisierter Dienst der Jugendhilfe. Sie ist im Haus des Jugendrechts örtlich verankert. Die Jugendhilfe im Strafverfahren ist an allen Fall- und Hauskonferenzen und regelmäßigen Besprechungen im Haus des Jugendrechts beteiligt. Sie wird im Haus des Jugendrechts mit 2,75 Stellen sowie einer Teilzeitfachkraft für das Verwaltungssekretariat integriert.

Der Kommunale Soziale Dienst ist für Leistungen der Jugendhilfe nach §§ 27 SGB VIII und andere Aufgaben nach dem SGB VIII zuständig. Die Zuordnung der Sachbearbeitung erfolgt sozialräumlich. Sozialräume sind Böfingen, Mitte/Ost, Eselsberg, West, Wiblingen. Der Kommunale Soziale Dienst nimmt, nach Absprache, an Fallkonferenzen teil.

6.5 Landratsamt Alb-Donau-Kreis

Das Landratsamt Alb-Donau-Kreis wird keine Vertreter in das Haus des Jugendrechts entsenden. Die zuständigen Mitarbeiter des Landratsamtes nehmen an den periodischen Sitzungen im Haus des Jugendrechts teil, insbesondere zu JUGIT/Schwellentäter mit Wohnsitz im Alb-Donau-Kreis. Weitere Teilnahmen erfolgen bedarfs- bzw. fallabhängig in bilateralem Austausch.

6.6 Zusammenarbeit mit anderen Stellen / Institutionen

Andere Institutionen, die im Bereich der Jugenddelinquenz, der Jugendgefährdung, des Jugendschutzes und der Jugendhilfe tätig sind, insbesondere Bewährungs- und Gerichtshilfe, können in Absprache mit den Kooperationspartnern in die Arbeit des Hauses des Jugendrechts, insbesondere zu Besprechungen, einbezogen werden.

7 Bearbeitungszuständigkeiten

7.1 Bearbeitungszuständigkeit der Polizei

7.1.1 Grundsätze

Die Polizei bündelt die Fachkoordination und Sachbearbeitung für den Bereich der Jugendkriminalität im Haus des Jugendrechts nach Maßgabe folgender Grundsätze:

- Weitgehende Konzentration der polizeilichen Zuständigkeit im Bereich der Jugenddelinquenz auf eine Organisationseinheit.
- Durchgängige täterorientierte Sachbearbeitung nach dem Wohnortprinzip.
- Keine Trennung von schutz- und kriminalpolizeilicher Vorgangsbearbeitung.
- Frühzeitige Einbindung aller Beteiligten.

Die Zusammenarbeit mit den Jugendsachbearbeitern bei den Polizeirevieren und Polizeiposten im Alb-Donau-Kreis wird im Haus des Jugendrechts koordiniert.

7.1.2 Örtliche Zuständigkeit

Die örtliche Zuständigkeit des Hauses des Jugendrechts umfasst den gesamten Stadtkreis Ulm sowie den Alb-Donau-Kreis, soweit es sich um JUGIT/Schwellentäter mit Wohnsitz im Alb-Donau-Kreis handelt.

7.1.3 Sachliche Zuständigkeit

Im Haus des Jugendrechts Ulm werden grundsätzlich alle Straftaten von Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden mit Wohnsitz im Stadtkreis Ulm sowie von jugendlichen und heranwachsenden Intensiv- und Schwellentätern mit Wohnsitz im Alb-Donau-Kreis bearbeitet mit Ausnahme von

- (vollendeten oder versuchten) Tötungsdelikten,
- Sexualdelikten,
- BtM-Kriminalität, soweit nicht Kleinstfälle oder bloßes Nebendelikt,
- Staatsschutzangelegenheiten,
- Verkehrsdelikten, soweit nicht Kleinstfälle oder bloßes Nebendelikt,
- Herstellung und Verbreitung von kinder-/jugendpornografischen Daten.

7.2 Bearbeitungszuständigkeit der Staatsanwaltschaft

Die im Haus des Jugendrechts anwesenden Jugenddezernenten sind für die ad hoc zu entscheidenden Fälle zuständig. Ansonsten verbleibt es bei der Regelgeschäftsverteilung der Staatsanwaltschaft.

7.3 Bearbeitungszuständigkeit der Amtsgericht Ulm und Ehingen

Die Zuständigkeit der Amtsgerichte Ulm und Ehingen richtet sich nach deren Geschäftsverteilungsplan.

7.4 Bearbeitungszuständigkeit der Jugendhilfe im Strafverfahren der Stadt Ulm

Die Jugendhilfe im Strafverfahren ist nach Maßgabe des § 52 SGB VIII in Verbindung mit § 38 JGG tätig. Die Jugendhilfe im Strafverfahren der Stadt Ulm steht im engen Austausch und in Zusammenarbeit mit dem Kommunalen Sozialen Dienst, um gegebenenfalls Leistungen gemäß § 2 SGB VIII einzuleiten und im Bedarfsfall andere Aufgaben nach dem SGB VIII wahrzunehmen.

7.5 Bearbeitungszuständigkeit der Jugendhilfe im Strafverfahren Donau-Kreis

Alb-

Die Jugendhilfe im Strafverfahren wird gebündelt von mehreren sozialpädagogischen Fachkräften des Landratsamtes wahrgenommen. Deren Zuständigkeit erstreckt sich jeweils über mehrere Gemeinden des Landkreises. Das Landratsamt stellt dem Haus des Jugendrechts eine Zuständigkeitsliste in jeweils aktueller Fassung zur Verfügung. Notwendige Entscheidungen über Leistungen und andere Aufgaben gemäß § 2 SGB VIII führt die Jugendhilfe im Strafverfahren innerhalb des Landratsamtes möglichst frühzeitig herbei.

8 Leitsätze zur Zusammenarbeit

8.1 Institutionelle Verfahren

Im Haus des Jugendrechts finden Hausbesprechungen, Fallkonferenzen, Hauskonferenzen, Fortbildungsveranstaltungen und anlassbezogene Besprechungen statt.

8.2 Geschäftsverteilung / Dienstanweisungen

Die beteiligten Institutionen organisieren ihre interne Struktur und Geschäftsverteilung eigenverantwortlich im Sinne der Ziele des Hauses des Jugendrechts.

8.3 Öffentlichkeitsarbeit

Die Öffentlichkeitsarbeit im Haus des Jugendrechts ist gemeinsame Aufgabe aller Kooperationspartner. Sie wird in enger Abstimmung von den Leitern der beteiligten Institutionen und deren Pressestellen wahrgenommen.

8.4 Datenschutz

Der Informationsaustausch im Haus des Jugendrechts wird von jedem Kooperationspartner eigenverantwortlich und selbstständig unter Beachtung der jeweils geltenden rechtlichen und datenschutzrechtlichen Bestimmungen wahrgenommen. Die Behördenvertreter sind räumlich und personell getrennt und gewährleisten die Einhaltung der einschlägigen Regelungen.

Vor Fallkonferenzen werden, soweit erforderlich, von den betroffenen Jugendlichen und deren Erziehungsberechtigten Einverständniserklärungen zur Datenweitergabe eingeholt.

8.5 Unterbringung

Die Nutzung der Räumlichkeiten eines zukünftigen Haus des Jugendrechts orientiert sich am Raumnutzungsplan. Der Raumnutzungsplan sieht Räume für die Unterbringung von Polizei, Staatsanwaltschaft und Jugendhilfe im Strafverfahren sowie gemeinsame Funktionsräume vor, die insbesondere der Durchführung von Fallkonferenzen, Besprechungen und gemeinsamen Veranstaltungen dienen.

8.6 Kostenregelung

8.6.1 Gebäudekosten

Die laufenden Kosten für Anmietung und Unterhalt des Gebäudes werden anteilig von den Kooperationspartnern übernommen. Näheres regelt eine gesonderte Vereinbarung mit Vermögen und Bau Baden-Württemberg.

8.6.2 Kosten für Ausstattung und Sachmittel

Für die Ausstattung der zugewiesenen Räumlichkeiten sowie die laufenden Sachmittelkosten kommen die am Haus des Jugendrechts beteiligten Organisationen jeweils selbst auf.